



**BEVER**  
GEMEINDE  
VSCHINAUNCHA

# REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERBEHANDLUNG (AWR)

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 26. März 2002,  
teilrevidiert am 3. Dezember 2008 und 8. Dezember 2023

## **INHALTSÜBERSICHT**

---

### Inhaltsverzeichnis

#### **I Allgemeines**

#### **II Abwasserbehandlung**

1. Allgemeines
2. Ausgestaltung und Benützung
3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

#### **III Finanzierung**

1. Grundsatz
2. Abwasseranschlussgebühren
3. Abwassergebühren
4. Rechtsmittel

#### **IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

#### **Anhang**

#### **Stichwortverzeichnis**

**INHALTSVERZEICHNIS**

---

	Artikel
<b>I Allgemeines</b>	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
<b>II Abwasserbehandlung</b>	
<b>1. Allgemeines</b>	
Abwasserarten	4
Einteilung der Abwasseranlagen	5
Anschlusspflicht	6
Anschluss	7
<b>2. Ausgestaltung und Benützung</b>	
Grundsatz	8
Wärmeentnahme	9
Verschmutztes Abwasser	
a) Allgemeines	10
b) Gewerbliches und industrielles Abwasser	11
c) Abfälle	12
Nicht verschmutztes Abwasser	13
Anschlussleitungen	14
Entlüftungen	15
Pumpanlagen	16
<b>3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung</b>	
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	17
Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen	18
Kontrolle und Behebung von Mängeln	19
Haftung	20
<b>III Finanzierung</b>	
<b>1. Grundsatz</b>	
Öffentliche Anlagen	21
Private Anlagen	22

<b>2. Abwasseranschlussgebühren</b>	
Bemessung	23
Veranlagung	24
Fälligkeit und Bezug	25
<b>3. Abwassergebühren</b>	
Grundgebühr	26
Mengengebühr	27
Fälligkeit und Bezug	28
<b>4. Rechtsmittel</b>	
Einsprache	29
<b>IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen</b>	
Inkrafttreten	30

## **Anhang**

Gebührentarif

## **Stichwortverzeichnis**

# I Allgemeines

## **Geltungsbereich und Zweck**

### **Art. 1**

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und der Gemeinde.
- 2 Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglementes auch im Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden auch Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes an die eigenen Anlagen angeschlossen.
- 4 Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

## **Aufgabe der Gemeinde**

### **Art. 2**

- 1 Die Gemeinde erstellt einen generellen Entwässerungsplan. Sie erstellt und betreibt die für die Behandlung des Abwassers notwendigen Abwasseranlagen, soweit einzelne Aufgaben nicht von der Abwasserzweckgemeinschaft der Gemeinden Samedan und Bever mit der ARA Sax wahrgenommen werden.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.
- 3 Die Gemeinde überwacht die privaten Abwasseranlagen.

## **Vorbehalt des übergeordneten Rechts**

### **Art. 3**

- 1 Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Vertrag der Abwasserzweckgemeinschaft der Gemeinden Samedan und Bever für die ARA Sax.

## II Abwasserbehandlung

### 1. Allgemeines

#### Abwasserarten

#### Art. 4

- 1 Als Abwasser im Sinne dieses Reglementes gilt alles durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Behandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser.
- 3 Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist nach dem Stand der Technik, den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach Anhörung des kantonalen Amtes für Umwelt zu behandeln.
- 4 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, soll weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

#### Einteilung der Abwasseranlagen

#### Art. 5

- 1 Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümer eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Verbandsanlagen sind die von der Abwasserzweckgemeinschaft der Gemeinden Samedan und Bever erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.
- 3 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.
- 4 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Einzelkläranlagen.
- 5 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

**Anschlusspflicht****Art. 6**

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in abflusslosen Gruben zu speichern oder in Einzelkläranlagen zu reinigen. Sobald ein Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist, sind die Anlagen innert Jahresfrist ausser Betrieb zu setzen mit Ausnahme von Abscheidern sowie Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das häusliche Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

**Anschluss****Art. 7**

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Geschstellenden auszuführen ist.

**2. Ausgestaltung und Benützung****Grundsatz****Art. 8**

- 1 Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen und zu betreiben.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Reglement fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- 3 Private Abwasseranlagen samt allen Reparaturen an diesen Anlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

**Wärmeentnahme****Art. 9**

- 1 Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

- 2 In besonderen Fällen kann die Baubehörde auch Einschränkungen der Wärmeentnahme aus privaten Abwasserleitungen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen.

## **Verschmutzes Abwasser**

### **a) Allgemeines Art. 10**

---

- 1 Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Gewässer gefährdet.
- 2 Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten, insbesondere die Vorschriften über die Vorbehandlung oder Beseitigung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

### **b) Gewerbliches und industrielles Abwasser Art. 11**

---

- 1 Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder Anlagen der Infrastruktur, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, wenn es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umwelt ausreichend vorbehandelt und für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist.
- 2 Kann Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben oder aus Anlagen der Infrastruktur aus zwingenden Gründen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für die zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umwelt zu behandeln oder zu beseitigen.
- 3 Abwasser, welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organische Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.
- 4 Baustellenabwasser ist je nach Abwasserart und Anfall zu behandeln, bevor es in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.

### **c) Abfälle Art. 12**

---

- 1 Es ist verboten, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist. Dieses Verbot gilt insbesondere für
  - a) Giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe
  - b) Geruchsbelästigende Stoffe
  - c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos



- d) Sand, Geröll, Schutt, Asche, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.
- e) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern
- f) Dickflüssige und schlammige Stoffe z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
- g) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.
- h) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen.

**Verboten ist ferner die Einleitung von**

- a) Flüssigkeiten mit
  - einer Temperatur über 60° C <sup>1)</sup>
  - einem pH-Wert von unter 6.5 und über 9.0 <sup>2)</sup>
  - <sup>1)</sup> Die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen.
  - <sup>2)</sup> Abweichungen sind bei ausreichender Vermischung in der Kanalisation zulässig.
- b) Gasen und Dämpfen

Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.

- 2 Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen, Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht zur Zerkleinerung und Ableitung von Abfällen in die Kanalisation eingesetzt werden.
- 3 Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

**Nicht verschmutztes Abwasser**

**Art. 13**

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder offen oder über Regenwasserleitungen in den Vorfluter einzuleiten. Ist weder eine Versickerung noch eine direkte Ableitung in den Vorfluter möglich, kann das Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.
- 2 Als nicht verschmutztes Abwasser gilt in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser, wenn es
  - a) von Dachflächen stammt,

- b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet oder gelagert werden,
  - c) von Gleisanlagen stammt, auf denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verzichtet wird, oder solche bei der Versickerung durch die Bodenschicht ausreichend zurückgehalten oder abgebaut werden.
- 3 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten. Es ist nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder direkt in den Vorfluter einzuleiten.
- 4 Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 3 abzuleiten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

### **Anschlussleitungen**

**Art. 14**

- 1 Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuleiten.
- 2 Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.
- 3 Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Private Anschlussleitungen sind mittels Kontrollschacht an die Gemeindekanalisation anzuschliessen.

### **Entlüftungen**

**Art. 15**

- 1 Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.
- 2 Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.
- 3 Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

### **Pumpanlagen**

**Art. 16**

- 1 Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.
- 2 Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

### **3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

#### **Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

**Art. 17**

- 1 Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten der Behörde die gemäss Gesetz und Bewilligungen erforderlichen Meldungen.
- 3 Private Abwasserreinigungsanlagen sind nach den Vorschriften der Liefer- bzw. Herstellerfirma zu betreiben. Der Schlamm von privaten Abwasserreinigungsanlagen ist nach den Anordnungen der Gemeinde im Sinne des kantonalen Klärschlamm-Entsorgungsplanes zu entsorgen.

#### **Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen**

**Art. 18**

- 1 Alle Abwasserleitungen sind periodisch zu reinigen. Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung besorgen.
- 2 Abscheider sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren. Das Abscheidegut ist gesetzeskonform zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer eingeleitet werden.

#### **Kontrolle und Behebung von Mängeln**

**Art. 19**

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die privaten Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

#### **Haftung**

**Art. 20**

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung,

ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.

- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

### **III Finanzierung**

#### **1. Grundsatz**

##### **Öffentliche Anlagen**

**Art. 21**

- 1 Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Baugesetzes kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Die Bemessung und Veranlagung der Abwasseranschlussgebühren und der Abwassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglementes und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif. Mehrwertbeiträge an Abwasseranlagen der Feinerschliessung werden im Quartierplanverfahren festgelegt.
- 3 Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

##### **Private Anlagen**

**Art. 22**

- 1 Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

#### **2. Abwasseranschlussgebühren**

##### **Bemessung**

**Art. 23**

- 1 Bemessungsgrundlage der Abwasseranschlussgebühr für Gebäude, die erstmals an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden, ist der Neuwert gemäss amtlicher Schätzung. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert im Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe.

- 2 Nachzahlungen für Umbauten und Erweiterungen werden auf Grund der Differenz des Neuwertes gemäss aufindexierter amtlicher Schätzung vor Baubeginn und der Neuschätzung nach Abschluss des Bauvorhabens veranlagt.
- 3 Die Abwasseranschlussgebühr für befestigte Flächen und Dächer mit direktem Anschluss an öffentliche Schmutzwasserleitungen oder Entwässerung in nahegelegene Schmutzwasserschächte bemisst sich nach der Grösse der entwässerten Fläche und dem im Tarif festgelegten Gebührenansatz. Nachzahlungen bei Erweiterungen werden auf Grund der zusätzlich geschaffenen Fläche veranlagt.

## **Veranlagung**

### **Art. 24**

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Umbauten und Erweiterungen, werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Anschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Die Anschlussgebühren für befestigte Flächen werden nach vollzogenem Anschluss auf Grund des Ausmasses der entwässerten Fläche veranlagt.
- 4 Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder werden die Angaben in der amtlichen Schätzung nicht anerkannt, legt die Baubehörde den für die Veranlagung massgeblichen Gebäudeneuwert bzw. das Ausmass der entwässerten Fläche auf Grund einer eigenen Berechnung fest.

## **Fälligkeit und Bezug**

### **Art. 25**

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Baubeginn der Liegenschaft ~~an die öffentlichen Abwasseranlagen~~ zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Umbauten oder Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig.
- 3 **Provisorische veranlagte Abwasseranschlussgebühren sind innert 60 Tagen nach Baubeginn der Liegenschaft zu bezahlen. Die definitiv veranlagten Abwasseranschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Mehr- oder Minderabwasseranschlussgebühren unterstehen ab Verfall der provisorisch veranlagten Gebühren der Verzugszins- respektive Vergütungszinsregelung. Es werden jeweils die geltenden kantonalen Ansätze für die Verzugszinserhebung und Vergütungszinsausrichtung angewendet.**
- 4 Verfügungen und Rechnungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigen-

tum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

### **3. Abwassergebühren**

#### **Grundgebühr**

#### **Art. 26**

- 1 Die Grundgebühr für angeschlossene Grundstücke mit überbauten oder befestigten Flächen wird getrennt nach Gebäuden sowie befestigten Flächen und Dächern erhoben.
- 2 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für Gebäude bildet der indexierte Neuwert aller auf dem angeschlossenen Grundstück gelegenen Gebäude. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert gemäss jährlicher Rechnungsstellung der kantonalen Gebäudeversicherung.
- 3 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für befestigte Flächen und Dächer ist das Ausmass der an die öffentlichen Abwasseranlagen direkt angeschlossenen oder in nahegelegene Schächte entwässerten Flächen. Die entwässerte Fläche wird von der Baubehörde ermittelt und den Gebührenpflichtigen mit der Gebührenrechnung mitgeteilt.

#### **Mengengebühr**

#### **Art. 27**

- 1 Bemessungsgrundlage der Mengengebühr bildet der Frischwasserverbrauch der angeschlossenen Liegenschaften gemäss Wasserzähler.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühren erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler.
- 3 Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

#### **Fälligkeit und Bezug**

#### **Art. 28**

- 1 Die jährlich wiederkehrenden verbrauchsunabhängigen Grundgebühren werden jeweils auf Mitte eines Kalenderjahres fällig.
- 2 Die verbrauchsabhängigen Mengengebühren werden Ende Jahr fällig und in Rechnung gestellt.
- 3 Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldeten Grund- und Mengengebühren mit der Handänderung ein. Die Ablesung des Wasserzählers ist rechtzeitig zu beantragen.
- 4 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

- 5 Die Grundgebühren und die Mengengebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

#### 4. Rechtsmittel

##### Einsprache

**Art. 29**



- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Die Baubehörde prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung fest.


#### IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

##### Inkrafttreten

**Art. 30**

- 1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeinde in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglementes noch nicht bewilligt sind. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2002 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Wasserversorgungs- & Abwasserbeseitigungsreglement der Gemeinde Bever vom 23. April 1976 als aufgehoben.
- 4 Beschlossen von der Gemeindeversammlung Bever am 26. März 2002, **ergänzt am 3. Dezember 2008 (Artikel 25)**.

Der Präsident:  Der Aktuar: 

B. Giovanoli  R. Roffler

**GEBÜHRENTARIF****Anhang**

Gestützt auf Art. 73 und 82 ff BauG Bever und Art. 21 ff. des Reglementes werden folgende Gebühren erhoben:

**Gebührenansätze****1. Abwasseranschlussgebühren  
(Art. 23 AwR)**

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | Anschlussgebühr gemäss Neuwert der amtlichen Schätzung   | 2.2%      |
| 1.2 | Anschlussgebühr für befestigte Flächen (Strassen, Plätze, Abstellflächen und dergleichen) und Dächer auf privaten Liegenschaften mit direktem Anschluss an öffentliche Schmutzwasserleitungen oder Entwässerung in nahegelegene Schmutzwasserschächte der Gemeindekanalisation |           |
|     | pro m2 befestigte Fläche   | Fr. 10.00 |

**2. Abwassergebühren  
(Art. 26 und 27 AwR)****2.1. Grundgebühr****2.1.1. Gebäude**

Neuwert der Gebäude gemäss jährlich indexierter Gebäudeliste der kantonalen Gebäudeversicherung Graubünden.

0.020% bis 0.060%

**2.1.2. Befestigte Flächen und Dächer**

Abwasserbehandlungsgebühr für Meteorwasser von Dachflächen, Vorplätzen, Parkplätzen etc. privater Liegenschaften mit direktem Anschluss an öffentliche Schmutzwasserleitungen oder Entwässerung in nahegelegene Schmutzwasserschächte der Gemeindekanalisation

Pro m2 entwässerte Fläche

Fr. 1.00 bis Fr. 2.00

**2.2. Mengengebühr**

- 2.2.1.** Abwasserbehandlungsgebühr für Bauten mit normalem Abwasseranfall wie Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kleingewerbebetriebe  
pro Kubikmeter Wasser gemäss Wasserzähler der Liegenschaft

Fr. 0.60 bis Fr. 1.80



**2.2.2.** Abwasserbehandlungsgebühr für Bauten mit grossem Abwasseranfall wie Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe, Industrie- und Gewerbebauten, Deponien etc.

pro Kubikmeter Wasser gemäss Wasserzähler der Liegenschaft/der ARA Sax (z.Zt. ABVO)

Fr. 1.20 bis Fr. 3.60

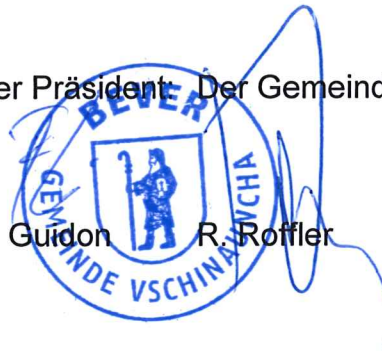
Die Gemeindeversammlung legt alljährlich mit dem Budget die für das folgende Jahr massgeblichen Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren fest. Der Gemeindevorstand überprüft jährlich den Finanzbedarf für die Abwasserbehandlung und stellt der Gemeindeversammlung entsprechende Anträge für die Festsetzung der Gebührenansätze.

Der vorliegende Gebührentarif ersetzt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2008. Die Gebühren werden auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2023.

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

F. Guidon R. Roffler



**STICHWORTVERZEICHNIS**

	Artikel
Abfälle	13
Abscheidegut	18
Abscheider	10,11,18
Abwasser (Definition)	4
Abwasser (gewerbliche)	4,10,11
Abwasser (industrielle)	4,10,11
Abwasser (nicht verschmutztes)	4,13
Abwasser (öhlhaltiges)	10
Abwasser (verschmutztes)	4,10
Abwasser (von einer Baustelle)	11
Abwasseranlagen (allgemein)	5,8
Abwasseranlagen (öffentliche)	21
Abwasseranlagen (private)	2,5,8,16,17,18,19,20,22
Abwasserarten	4
Abwasserbehandlung	4,10
Abwassereinleitung	4,6,10,11,13,14
Abwassergebühren (-taxen)	26-28
Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche)	5
Abwasserreinigungsanlagen (private)	17
Abwasserzuleitung	10,14
Anschluss	6,7,14,22
Anschluss (definitiver)	6
Anschluss (provisorischer)	6
Anschlussart	7
Anschlussbewilligung	6,10,22
Anschlussgebühren	21,23-25,29
Anschlussgesuch	7,22
Anschlussleitungen	14,22
Anschlusspflicht	6
Anschlussstelle	7
Auflagen	10,11
Ausdehnung (der Abwasseranlagen)	2
Baustellenabwasser	11
Beiträge	21
Benutzungsbeschränkung	10,11
Betrieb (der Abwasseranlagen)	17
Brauchwasser (sauberes)	13
Brunnenwasser	13
Einleitungsverbot	10
Einsprache	29
Einzelkläranlagen	5,6

Empfehlungen	8
Entlüftungen	15
Entwässerungsanlagen	15
Erneuerung (der Abwasseranlagen)	1,17
Fälligkeit	25,28
Finanzierung	21-28
Gebühren	21, 23-29
Gebührenrechnung	25,28,29
Gebührentarif	23,26,27
Geltungsbereich	1
Gemeindeanlagen	5,21
Gemeinderechnung	21
Gewässer (oberirdisches)	4,10,11,13
Grundgebühr	21,26
Haftung	20
Hausanschlussleitungen	5,14,22
Hauskanalisation	5,15
Hochwasserentlastungen	5
Inkrafttreten	30
Kanalisation	4,6,9,10,11,14,16
Kontrolle	19
Kontrollschacht	14
Kosten	21,22
Kühlwasser (sauberes)	13
Leitungen (im Innern von Gebäuden)	5,15
Leitungen (öffentliche)	4,6
Leitungskataster	5
Mängel	19
Mengengebühren	21, 23-29
Mehrwertbeiträge	21
Nachbargemeinde	1
Niederschlagswasser	4
Normen	8
Pumpanlagen	5,16
Pumpen	16
Pumpwerke	5,16
Quartierplanung	1,21
Quellwasser	13
Rechnungstellung	25,28,29

Recht (übergeordnetes)	3
Regenbecken	5
Regenwasser	13
Regenwasserleitungen	5
Reinigung (der Abwasseranlagen)	18
Reinwasser	13
Schäden	19,20
Schlamm	10,18
Schmutzwasserleitungen	5
Sickerwasser	13
Spezialfinanzierung	21
Störungen	19
Unterhalt (der Abwasseranlagen)	17
Veranlagung	21,24,26,27
Veranlagung (Anschlussgebühren)	24
Veranlagung (Abwassergebühren)	26,27
Verbandsanlagen	5
Verbandskanäle	5
Verbot (der Einleitung)	9
Versickerung	4,13
Verzugszins	25,28
Vorbehandlung	10,11
Vorbehandlungsanlagen	11,17,18
Vorfluter	4,10,11,13
Vorschriften (rechtliche)	3
Vorschriften (technische)	8
Wärmeentnahme	9
Wasserverbrauch	27
Wassermesser	27
Zählermieten	27,28
Zerkleinerungsanlagen	10
Zustand (der Abwasseranlagen)	17,19
Zweck	1

---